



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Erste Sitzung • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259  
Conseil national • Session de printemps 2017 • Première séance • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259



15.4259

### **Motion Ettlin Erich. Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeughabern**

### **Motion Ettlin Erich. FAIF. Charges administratives excessives pour les propriétaires de véhicules d'entreprise**

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.03.16 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.16

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.02.17

*Antrag der Mehrheit*  
Annahme der modifizierten Motion

*Antrag der Minderheit*  
(Birrer-Heimo, Bertschy, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)  
Ablehnung der Motion

*Proposition de la majorité*  
Adopter la motion modifiée

*Proposition de la minorité*  
(Birrer-Heimo, Bertschy, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)  
Rejeter la motion

**Präsident** (Stahl Jürg, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

**Egloff Hans** (V, ZH), für die Kommission: Mit der Motion Ettlin Erich in ihrer ursprünglichen Fassung wird der Bundesrat beauftragt, die Eidgenössische Steuerverwaltung anzuweisen, die ab 2016 vorgesehene Verwaltungspraxis, welche zu einer zusätzlichen Einkommensbesteuerung Unselbstständigerwerbender mit einem Geschäftsfahrzeug führt, nicht umzusetzen. Diese Motion hat der Ständerat in der Herbstsession mit 19 zu 18 Stimmen angenommen. Die WAK unseres Rates beantragt Ihnen mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzuändern und mit folgendem Text anzunehmen: "Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mit den 9,6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs mitabgegolten ist."

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Vorlage für die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Fabi) angenommen. Der Bahninfrastrukturfonds verfügt über 1 Milliarde Franken mehr pro Jahr und wird einerseits aus allgemeinen Bundesmitteln, andererseits aber auch über zusätzliche Beiträge sowie durch die Begrenzung des Steuerabzugs für Fahrkosten im Rahmen der direkten Bundessteuer auf 3000 Franken pro Jahr finanziert. Dies führt jedenfalls im Durchschnitt zu einem stärkeren Steueranstieg für steuerpflichtige Pendler, die Auto fahren, als für die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel. Die Einführung einer Obergrenze für den Steuerabzug für Fahrkosten von 3000 Franken pro Jahr hat wichtige Fragen in Bezug auf die Erstellung von Lohnausweisen ausgelöst. Aus steuerlicher Sicht schafft die Annahme der Fabi-Vorlage durch das Volk eine Ungleichbehandlung zwischen den Steuerzahldern, die ihre Fahrkosten zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Erste Sitzung • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259  
Conseil national • Session de printemps 2017 • Première séance • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259



Arbeitsplatz selbst bezahlen, und denen, deren Fahrkosten von ihrem Arbeitgeber übernommen werden. Gemäss dem vorliegenden Vorstoss soll die Übernahme der Fahrkosten durch den Arbeitgeber nicht als Bestandteil der Vergütung behandelt werden, sodass die Höhe des Beitrags des Arbeitgebers nicht als Lohnnebenleistung im Lohnausweis ausgewiesen werden muss. Diese Lösung ermöglicht die Beseitigung etlicher praktischer Schwierigkeiten für die Arbeitgeber, namentlich in Verbindung mit der Bestimmung der geschäftsrelevanten Fahrkosten, die für die Unternehmen und insbesondere für KMU einen übermässigen finanziellen und administrativen Aufwand verursachen würde. Weder Parlament noch Volk haben das so gewollt. Ich wiederhole daher den Antrag der Mehrheit der WAK, der sich im Übrigen mit dem Antrag der SVP-Fraktion deckt, die Motion sei mit dem abgeänderten Text anzunehmen.

**Feller Olivier** (RL, VD), pour la commission: Le 9 février 2014, le peuple et les cantons ont accepté le projet de financement et d'aménagement de l'infrastructure ferroviaire (FAIF). Il s'agit en réalité d'un fonds qui est alimenté par les ressources générales de la Confédération et par un certain nombre de contributions spéciales. Une des contributions spéciales résulte de la limitation de la déduction des frais de déplacement entre le lieu de domicile et le lieu de travail à 3000 francs pour l'impôt fédéral direct.

Le 18 décembre 2015, le conseiller aux Etats Erich Ettlin a déposé la motion 15.4259, que nous sommes en train de traiter. Cette motion vise à corriger l'inégalité de traitement créée par le projet FAIF, sous l'angle fiscal, entre les contribuables qui paient eux-mêmes leurs frais de déplacement entre leur lieu de domicile et leur lieu de travail et ceux qui effectuent ce déplacement aux frais de leur employeur.

Très concrètement, l'Administration fédérale des contributions a développé une pratique selon laquelle les propriétaires de véhicules d'entreprise doivent déclarer non seulement un revenu qui correspond à l'équivalent de 9,6 pour cent du prix d'achat du véhicule, mais aussi la part des frais de déplacement entre le lieu de domicile et le lieu de travail qui dépasse les 3000 francs. Cette pratique de l'Administration fédérale des contributions entraîne en outre une surcharge administrative inattendue pour les employeurs, notamment lorsque des collaborateurs travaillent en service externe ou lorsque des travailleurs sont soumis à l'imposition à la source.

La motion Ettlin Erich vise à ordonner à l'Administration fédérale des contributions de renoncer à sa pratique concernant l'imposition des utilisateurs de véhicules d'entreprise. En d'autres termes, le revenu qui doit être déclaré par les utilisateurs de véhicules d'entreprises, qui correspond à l'équivalent de 9,6 pour cent du prix d'achat du véhicule, doit être considéré comme englobant l'impôt lié aux déplacements entre le lieu de travail et le lieu de domicile. C'est ce que demande la motion Ettlin Erich.

Cette motion a été acceptée par le Conseil des Etats le 27 septembre 2016 par 19 voix contre 18. La Commission de l'économie et des redevances de notre conseil a examiné cette motion le 23 janvier 2017. Par 18 voix contre 0 et 6 abstentions, elle vous propose de modifier le texte de la motion et de le remplacer par le texte suivant: "Le Conseil fédéral est chargé de proposer les modifications législatives qui s'imposent afin que, au niveau réglementaire, la part de revenu au titre de l'utilisation d'un véhicule d'entreprise pour effectuer les trajets entre le domicile et le lieu de travail soit comprise dans la part de 9,6 pour cent du prix d'achat du véhicule prévue au titre de l'utilisation à titre privé du véhicule." Par 17 voix contre 7 et 1 abstention, la commission vous recommande d'adopter la motion amendée.

Une minorité de la commission considère que la motion crée une inégalité de traitement entre les travailleurs qui utilisent un véhicule d'entreprise et les travailleurs qui utilisent leur véhicule privé pour se déplacer entre le lieu de domicile et le lieu de travail. Pour la minorité de la commission, il n'y a pas de raison de permettre aux détenteurs d'un véhicule d'entreprise de déduire la totalité des frais de déplacement entre le lieu de domicile et le lieu de travail, alors que les détenteurs d'un véhicule privé sont soumis au plafond de 3000 francs prévus par le projet FAIF.

AB 2017 N 16 / BO 2017 N 16

La majorité de la commission considère que la motion a le mérite de corriger une inégalité de traitement créée par la nouvelle pratique de l'Administration fédérale des contributions que j'ai eu l'occasion d'expliquer tout à l'heure. Par ailleurs, la majorité de la commission constate que les pendulaires qui se déplacent en train peuvent déduire la totalité des frais de déplacement entre le lieu de travail et le lieu de domicile. Il n'y a donc pas de raison de ne pas soumettre les pendulaires qui utilisent un véhicule d'entreprise au même régime, d'autant moins que les utilisateurs d'un véhicule d'entreprise déclarent déjà un revenu qui correspond à l'équivalent de 9,6 pour cent du prix d'achat du véhicule d'entreprise.

**Birrer-Heimo** Prisca (S, LU): Ich bitte Sie namens der Minderheit, diese Motion abzulehnen. In der Volksabstimmung zu Fabi haben die Stimmberchtigten klar zum Ausdruck gebracht, dass künftig der Fahrkostenab-



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Erste Sitzung • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259  
Conseil national • Session de printemps 2017 • Première séance • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259



zug auf 3000 Franken begrenzt werden soll. Sie haben damit auch ein übergeordnetes umweltpolitisches und raumplanerisches Ziel, nämlich dass die Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem beschränkt werden soll, gutgeheissen. Dass diese Begrenzung für alle Steuerpflichtigen gelten soll, ob für Nutzer des öffentlichen Verkehrs oder für jene, die ein Auto fahren – egal, ob ein Privat- oder ein Geschäftsauto –, ergibt sich nur schon aus der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Von Ausnahmen für einzelne Kategorien war demnach auch nicht die Rede.

Mit der Motion Ettlin Erich wird nun aber die Zustimmung zu Fabi unterwandert, und es wird eine Privilegierung für Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeugen geschaffen. Das ist nicht nur eine Missachtung des Volksentscheides, sondern auch eine stossende Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen. Wer heute mit dem Privatfahrzeug zur Arbeit fährt, kann bei der direkten Bundessteuer nur noch 3000 Franken Fahrkostenabzug geltend machen. Das bedeutet für Langstreckenpendler, die bis anhin grössere, zum Teil bis fünfstellige Abzüge machen konnten, eine Steuererhöhung. Mit der Motion Ettlin Erich soll die neue Bestimmung aber nicht für alle gelten. Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeugen sollen ein Privileg erhalten. Damit die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken auch bei den Geschäftsfahrzeugen greift, werden die über 3000 Franken liegenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort als Einkommen versteuert. Dazu müssen die Betreffenden einfach den Arbeitsweg angeben, so, wie das Zigtäusende von Steuerpflichtigen jährlich tun. Für die Abgrenzung der Fahrten zwischen Arbeitsort, Wohnort und Aussendienstarbeiten, die nun bei vielen so zu reden gab, hat die Steuerverwaltung im Konsens mit den massgebenden Wirtschaftsverbänden einen einfachen und pragmatischen Weg gewählt und Pauschalen festgelegt. So kommt es gar nicht zu den nun herbeidiskutierten und monierten aufwendigen Berechnungen, wie viel denn z. B. der Anteil Aussendienst ausmacht. Für die meisten Aussendienstarbeiter, z. B. in der Baubranche, beträgt er 100 Prozent, das heisst, ihnen wird an den Aussendiensttagen kein Arbeitsweg hinzugerechnet. Dass aber jene, die ihr Geschäftsfahrzeug vor allem privat brauchen, vom begrenzten Fahrkostenabzug erfasst werden und nun je nach Arbeitsweg dies auch versteuern müssen, so wie alle mit einem Privatfahrzeug, ist nichts anderes als die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen.

Es kann doch nicht sein, dass der "Büezer", dessen Firma den Sitz verlegt hat und der nun neu einen längeren Arbeitsweg hat, vom Fahrkostenabzug von maximal 3000 Franken für sein Privatfahrzeug erfasst wird und neu weniger Kosten abziehen kann und für den längeren Arbeitsweg selber aufkommen muss, aber der Direktor derselben Firma mit seinem Mercedes-Geschäftsauto steuerlich massiv bevorteilt wird. Genau das passiert aber mit der Motion Ettlin Erich. Dass sie sehr umstritten war, zeigt ja schon das knappe Ergebnis der Abstimmung im Ständerat von 19 zu 18 Stimmen.

Die WAK-NR hat nun die Motion noch abgeändert, aber gar nicht verbessert. Neu soll im Lohnausweis der heutige Privatannteil für Geschäftswagen von 9,6 Prozent, der als Gehaltsnebenleistung zu deklarieren ist, die Nutzung für den Arbeitsweg ebenfalls abdecken. Das beseitigt in keiner Weise die Ungleichheit mit allen übrigen Steuerpflichtigen. Wenn schon auf diese Lösung gesetzt wird, dann müsste dieser Privatannteil deutlich erhöht werden. Aber das wollen die Arbeitgeberverbände nicht, da das dann auch für die Sozialversicherungsbeiträge relevant wäre. Daher wurde auch praktisch einhellig die Meinung geteilt, die von der Steuerverwaltung vorgeschlagene Lösung sei wirtschaftsfreundlich und praxistauglich. Mit der Zustimmung zu Fabi wurde der Fahrkostenabzug begrenzt; das gilt für alle, ob mit dem öffentlichen Verkehr, dem Privat- oder dem Geschäftsauto unterwegs.

Lehnen Sie die Motion Ettlin Erich, die zwei Kategorien von Steuerpflichtigen schafft und Personen mit Geschäftsfahrzeugen privilegiert, ab, und sagen Sie damit Nein zu einer stossenden Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Es wurde schon gesagt: Mit der Annahme der Fabi-Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur wurde festgelegt, dass der Maximalabzug für den Arbeitsweg 3000 Franken betragen darf. Das ist die Verfassungsbestimmung, und zwar unabhängig davon, ob das Privatauto, ein Geschäftsauto oder der Zug benutzt wird.

Dann ging es um die Umsetzung in Bezug auf das Geschäftsauto. Ich muss zugeben, dass die Lösung kompliziert und nicht so einfach zu verstehen und zu handhaben ist.

Aufgrund dieser Motion Ettlin Erich, die im Ständerat eingereicht wurde, haben wir versucht, eine Vereinfachung zu erzielen. Mit den Pauschalabzügen für Aussendienstmitarbeiter haben wir meines Erachtens eine Vereinfachung erzielt.

Der Grundsatz bleibt aber natürlich, dass die Verfassungsmässigkeit gewährleistet werden muss. Unter dem Aspekt der Verfassungsmässigkeit muss auch die abgeänderte Motion beurteilt werden. Diese abgeänderte Motion führt, wenn sie so umgesetzt werden muss, natürlich wieder zu einer Ungleichbehandlung. Ob diese



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2017 • Erste Sitzung • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259  
Conseil national • Session de printemps 2017 • Première séance • 27.02.17 • 14h30 • 15.4259



Ungleichbehandlung von den Gerichten als hieb- und stichfest beurteilt wird, wagen wir doch sehr zu bezweifeln.

Man muss auch noch sehen, was passiert, wenn Sie die Motion annehmen: Wir haben das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen. Das braucht eine entsprechende Vernehmlassung, es braucht einen Prozess. Damit wird diese Verwaltungsübung, die jetzt auf dem Papier besteht, selbst dann, wenn es gelingen würde, die Bestimmungen zu ändern, ohnehin für mindestens die nächsten vier Jahre angewendet werden. Zudem gäbe es nachher wieder einen entsprechenden Wechsel. Da muss man sich schon fragen, ob das Sinn macht.

Wenn wir diese Änderung vornehmen, dann heisst das auch, dass wir die damals angestrebten Einsparungen nicht erreichen werden; man sprach damals von 200 Millionen Franken. Das würde entsprechend wieder eine Lockerung geben.

Es gibt diese Verfassungsbestimmung. Auch wenn man bei dieser Abstimmung vielleicht nicht an die Geschäftsautos und an die Komplikationen, die sich daraus ergeben, gedacht hat, sollten wir hier diesen Volksentscheid entsprechend beherzigen und berücksichtigen. Man kann zwar mit einer Motion solche Bestimmungen wieder aufweichen, anders beschreiben und Gesetzesänderungen machen. Ich würde Ihnen aber davon abraten. Wir haben das so gewählt, das Volk hat dem so zugestimmt. Die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ist doch ein wesentlicher Grundsatz unseres Landes. Ob sie mit dem privaten Auto oder mit dem Geschäftsauto fahren, dürfte eigentlich nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung durch die Steuerbehörden führen. Ob man den Arbeitsweg mit dem Zug, mit dem Geschäftsauto oder wie auch immer zurücklegt – es gibt diese Begrenzung von 3000 Franken.

Wenn Sie eine Änderung vornehmen, auch im Sinne der abgeänderten Motion, schaffen Sie wieder eine Ungleichheit. Sie schaffen damit zwar vielleicht eine Vereinfachung für die Verwaltung, aber Sie schaffen auch eine Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die steuerliche Behandlung ihres Arbeitswegs. Wenn wir daran denken, dass diese 3000 Franken Maximalabzug schon bei dieser

AB 2017 N 17 / BO 2017 N 17

Volksabstimmung sehr viel zu reden geben und am Schluss von einer Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert wurden, sollten wir uns, denke ich, daran halten.

Festzuhalten ist immerhin, dass diese 3000 Franken auf Bundesebene für die direkte Bundessteuer gelten. Die Kantone haben völlig unterschiedliche Obergrenzen festgesetzt, sie sind nicht an das gebunden, was für den Bund gilt. In den Kantonen ist von keiner Obergrenze bis zu einer solchen von maximal 500 Franken so ziemlich alles möglich und denkbar. Es gibt also auch dort unterschiedliche Praktiken. Darum, denke ich, müssen wir wohl mit der zugegebenermaßen nicht sehr einfachen Verwaltungspraxis leben. Wenn sich das einmal eingespielt hat auf diesen Lohnausweisen, denke ich, ist das nach ein, zwei Jahren auch handhabbar. Mit der Annahme der Motion würden bereits wieder zwei neue Gesetze greifen, und die Praxis müsste wieder geändert werden. Ob das im Steuerbereich dann so viel einfacher wird mit neuen Gesetzen, die auch wieder allen Anforderungen gerecht werden müssen, möchte ich bezweifeln.

Ich bitte Sie also, leer zu schlucken und die Motion abzulehnen.

**Präsident** (Stahl Jürg, Präsident): Die Kommissionsmehrheit beantragt, die Motion in abgeänderter Fassung anzunehmen. Die Kommissionsminderheit und der Bundesrat beantragen die Ablehnung der Motion.

### Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.4259/14590)

Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

(6 Enthaltungen)